

## **Ausstellervertrag**

Zwischen

**HHS Net UG** (haftungsbeschränkt)  
vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin Frau Sina Gritzuhn  
Quarree 8-10  
22041 Hamburg

(nachfolgend Veranstalter genannt)

### **Und der zweiten Vertragspartei**

(nachfolgend Aussteller genannt)

## **VORBEMERKUNG**

Die HHS NET UG veranstaltet am 22. Juni 2026 das Food Innovation Camp in der Handelskammer Hamburg.

Der Veranstalter gibt dem Aussteller die Möglichkeit, seine Unterstützung durch Werbung und/oder Ausstellung darzustellen (siehe § 2 Leistungen).

## **§1 LEISTUNGEN DES AUSSTELLERS**

Der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter zur Unterstützung der Veranstaltung sowie für die in § 2 dieses Vertrages genannten Leistungen den vereinbarten Betrag zu zahlen und diese Zahlung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Vertragsschluss zu leisten. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen, behält sich die HHS Net UG das Recht vor, den gebuchten Stand anderweitig zu vergeben.

Der Aussteller erhält eine Rechnung an die oben angegebene Adresse.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der HHS Net UG, die [Hausordnung](#) der Räumlichkeiten der Handelskammer Hamburg sowie die vor Ort geltenden Hygieneregeln.

## **§2 LEISTUNGEN DES VERANSTALTERS**

Die vom Aussteller zu erhaltenden Leistungen und die damit verbundenen Kosten sind dem jeweiligen Angebot zu entnehmen.

### §3 LEISTUNGSÜBERSICHT

Je nach gebuchtem Paket (§2) erhält der Aussteller folgende Leistungen:

#### **Ausstellerstand**

Der Aussteller erhält eine Fläche zur freien Verfügung. Die Größe der Fläche ist dem Angebot (§2) zu entnehmen. Der Veranstalter stellt ausschließlich die Fläche sowie einen Stromanschluss bereit. Die maximal verfügbare elektrische Leistung beträgt 1.500 Watt und darf vom Aussteller nicht überschritten werden. Eine Erhöhung der maximalen elektrischen Leistung ist nur nach vorheriger Absprache und gegen gesonderte Vergütung möglich.

Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Nutzung seiner Fläche die beigefügte Hausordnung der Handelskammer Hamburg zu beachten und den Anweisungen der Veranstalter Folge zu leisten.

Sollten mehrere Startups am Stand vertreten sein, ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter rechtzeitig und in Abstimmung eine vollständige Liste der teilnehmenden Startups zu übermitteln. Hierfür erhält der Aussteller ein vorgefertigtes Exemplar zum Ausfüllen.

Das Bekleben des Bodens ist strengstens untersagt. Es dürfen keine Geräte betrieben werden, die starke Gerüche oder Rauch verursachen (z. B. Fritteusen, Grills).

Der Aussteller verpflichtet sich, bei der Nutzung von Kochplatten oder ähnlichen Geräten, insbesondere beim Anbraten von Speisen unter Verwendung heißer Flüssigkeiten, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Installation von hitzeresistenten Gummimatten im Arbeitsbereich zum Schutz des Bodens.
2. Anbringung eines Acryl-Spritzschutzes zum Gastbereich, um Gäste vor heißen Flüssigkeiten zu schützen.

Aussteller und Veranstalter stimmen im Vorfeld ab, ob und in welchem Umfang am Stand gekocht wird sowie wie die notwendigen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Sofern der Aussteller diese Schutzmaßnahmen nicht über den Veranstalter bezieht, ist er verpflichtet, diese eigenständig und auf eigene Kosten bereitzustellen und ordnungsgemäß zu installieren.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Aussteller, sicherzustellen, dass alle eingesetzten elektrischen Geräte den Anforderungen der **DGUV Vorschrift 3** entsprechen und eine gültige Prüfung für gewerblich genutzte elektrische Geräte nachweisen können. Der Nachweis ist auf Verlangen des Veranstalters vorzulegen.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist verbindlicher Bestandteil des Ausstellervertrages. Bei Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, den Betrieb der betreffenden Geräte bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands zu untersagen. Darüber hinaus haftet der Aussteller für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

#### **Messemagazin**

Jeder Aussteller, der einen Stand gebucht hat, erhält ein Mini-Portrait im gedruckten Messemagazin der Veranstaltung. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Daten rechtzeitig und vollständig über den Ausstellerfragebogen einzureichen. Sollte die Übermittlung der Daten nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, das jeweilige Mini-Portrait aus dem Messemagazin auszulassen.

## **Tickets**

Der Aussteller erhält eine im Angebot (siehe §2) definierte Menge an Tickets für Mitarbeitende. Im Angebot wird zudem der Tickettyp dieser Tickets spezifiziert. Sollte der Typ nicht genau spezifiziert sein, sind „Expo-Tickets“ angeboten.

## **Mediapaket**

Der Aussteller liefert eine digitale Anzeige in Form eines Bildes, die vom FIC-Team auf den Programmanzeiger-Monitoren der Veranstaltung integriert wird. Die Anzeige muss rechtzeitig (nach Absprache) und im passenden Format vom Aussteller bereitgestellt werden. Sollte die Übermittlung der Anzeige nicht fristgerecht oder im falschen Format erfolgen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Anzeige auszuschließen.

Zusätzlich wird der Aussteller vor der Veranstaltung in einem Sammelbeitrag im FIC-Blog vorgestellt und während der Veranstaltung durch das Social-Media-Team auf den Kanälen des Veranstalters integriert.

## **Weitere Leistungen**

Weitere Leistungen sind ggf. im Angebot (siehe §2) definiert.

## **§4 VORAUSSETZUNGEN UND AUSSCHLUSS**

Der Aussteller verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Logos, geforderten Texte für das Messemagazin und/oder Werbematerialien unverzüglich nach Vertragsabschluss in den gängigen Formaten an die HHS Net UG zu übermitteln. Sofern Logos oder Hinweise auf den Werbeplakaten der Veranstaltung vereinbart wurden, sind diese in druckfähiger Auflösung zu liefern.

Banner und/oder Werbetafeln sind vom Aussteller oder einem von ihm beauftragten Dritten auf eigene Kosten anzubringen. Die Anbringung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Veranstalter. Die Platzierung der Werbemittel, insbesondere Fahnen, Banner und Werbetafeln, muss so erfolgen, dass keine Gefährdung entsteht (siehe Hausordnung).

Die Anbringung/Aufstellung muss am 21.06.2026 zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr. Der genaue Standort ist im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen bzw. wird durch diesen vorgegeben. Nach der Veranstaltung hat der Aussteller bis zum 22.06.2026, 21:00 Uhr Zeit, sämtliche Werbemittel oder Stände zu entfernen.

Die durch den Veranstalter vorgegebenen Standorte für Werbe- und Präsentationsflächen sind bindend und einzuhalten. Mobiliar und sonstige vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Bestellung von Gegenständen ist verbindlich und kann nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens angepasst werden. Sollte am Tag der Veranstaltung bestelltes Mobiliar nicht verfügbar sein, erfolgt eine Rückerstattung des Rechnungsbetrags für die nicht bereitgestellten Gegenstände.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen, falls der vereinbarte Betrag nicht spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt beglichen wurde.

Für Aussteller mit weiter Anreise kann eine vorzeitige Anlieferung von Waren unter Vorbehalt mit dem Veranstalter vereinbart werden. Hierbei sind Art, Menge, Maße und Gewicht der Waren vom Aussteller exakt anzugeben, und die Zustimmung des Veranstalters ist vor Versand abzuwarten. Fehlende Informationen oder der Versand ohne Bestätigung können zu zusätzlichen logistischen und/oder personellen Aufwänden führen, für die der Aussteller aufzukommen hat.

Der Veranstalter behält sich ferner vor, den Aussteller ganz oder teilweise von der Teilnahme an der Veranstaltung und/oder bestimmten Zusatzleistungen auszuschließen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich per E-Mail und bedarf keiner Angabe von Gründen. Im Falle eines vollständigen Ausschlusses wird der bereits gezahlte Betrag in voller Höhe zurückerstattet, es sei denn, die Leistung wurde bereits erbracht. Teilerstattungen sind nur für nicht erbrachte Leistungen möglich. Eine Leistung gilt als erbracht, sobald personelle oder zeitliche Aufwände entstanden sind. Der Veranstalter haftet nicht für zusätzliche Kosten, die dem Aussteller vor dem Ausschluss entstanden sind, etwa Reise- oder Werbekosten.

## **§5 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Veranstalters. Der Veranstalter stellt den Aussteller gegenüber Dritten von jeglicher Haftung für Schäden frei, die aus der Tätigkeit des Veranstalters resultieren.

Die Hausordnung der Handelskammer wird dem Aussteller zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sollte der Veranstalter oder die Veranstaltungsleitung in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen bzw. aus Sicherheitsgründen gezwungen sein, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen, die Veranstaltung auf einen kommunizierten Alternativtermin zu verschieben oder die Veranstaltung abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters oder der Veranstaltungsleitung gegenüber dem Aussteller.

Falls die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, abgesagt wird, ist der Veranstalter verpflichtet, den gemäß §1 gezahlten Betrag vollständig zurückzuerstatten.

Die Verantwortung für die Einhaltung der genannten Vorschriften, einschließlich der DGUV Vorschrift 3 (Prüfung gewerblich genutzter elektrischer Geräte), liegt ausschließlich beim Aussteller. Der Aussteller stellt den Veranstalter und den Betreiber des Veranstaltungsortes von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen geltend gemacht werden.

Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Ausstellers.

## **§6 KÜNDIGUNGSFRISTEN**

Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund bis zum 01. Januar 2026 gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Aussteller die bereits geleistete Zahlung vollständig zurück. Nach diesem Datum gilt die gesetzliche Widerrufsfrist von 14 Tagen ab Vertragsabschluss.

Bis zum 01. März 2026 ist eine Kündigung zudem möglich, wobei in diesem Fall die hälftigen Kosten zurückerstattet werden. Nach dem 01. März 2026 sind die vollen vertraglich vereinbarten Kosten vom Aussteller zu tragen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§7 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.



Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.